

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe
Band: 46 (1952)
Heft: 10

Rubrik: Wilde Tiere trauern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mit ungefähr 400 Abonnenten hat die Schweizerische Taubstummen-Zeitung begonnen. Anfangs Dezember 1951 waren es gegen 1900. Allein wir zählen in der Schweiz schätzungsweise 7000 Gehörlose. Rund 5000 stehen mithin abseits, teils wegen geistiger Indifferenz, teils, weil ihnen trotz gutem Willen das Verständnis auch für einfachst Geschriebenes abgeht. Die Gehörlosen-Zeitung bemüht sich, soweit möglich auch in diese Niederungen vorzudringen. Indessen sind ihr hier Grenzen gesetzt, will sie nicht durch eine allzu primitive Schreibweise jene Elite von Gehörlosen vergrämen, die sich als Führer ihrer Schicksalsgenossen annehmen. Die erzieherische Erfassung der vorschulpflichtigen Taubstummen in Kindergärten, die verbesserte Unterrichtsweise in den Taubstummenschulen, der angestrebte systematische Ausbau des allgemein bildenden und gewerblichen Fortbildungsunterrichts der Schulentlassenen, das im Vergleich zu früher höhere geistige Niveau der jungen Taubstummengeneration lassen indessen die Hoffnung zu, dass sich mit der Zeit die Zahl der geistig interessierten Leser unseres Blattes erhöht und dass es sich damit freier und wirksamer entfalten kann.

Probehefte stellen wir Interessenten gerne zur Verfügung. Anschrift: Redaktion Schweizerische Gehörlosen-Zeitung, Münsingen.

Sei bescheiden

**Brichst du Blumen, sei bescheiden,
nimm nicht gar zu viele fort!
Sieh' die Blumen müssen leiden,
doch sie zieren ihren Ort.**

**Nimm ein paar und lass die andern
in dem Grase, an dem Strauch!
Andre, die vorüberwandern,
freu'n sich an den Blumen auch.**

Johannes Trojan.

Wilde Tiere trauern

Die Löwen, Tiger und Panter im Mailänder Zoo sind seit dem Neujahrstag in einen «Hungerstreik» getreten — wenige Stunden nachdem der Zoo-Direktor Augusto Molinar gestorben war. Die Angestellten des Zoologischen Gartens sind fest davon überzeugt, dass die Tiere wegen Molinars Tod nicht mehr fressen. Der im 56. Altersjahr gestorbene Augusto Molinar war der Freund jedes Löwen, jedes Tigers und jedes Panter im

Mailänder Zoo. Jeden Morgen trat er zu ihnen in die Käfige und sprach mit ihnen, worauf die Tiere zufrieden schnurrten. Als Molinar am Neujahrmorgen nicht auftauchte, wurden die Raubtiere störrisch. Eine Zeitlang knurrten sie böse. Dann wechselten sie ihr Verhalten: ihr Gebrüll glich einem verzweiferten Bitten. Schliesslich schwiegen sie. Sie nippten an ihrem Futtertrog. Später weigerten sie sich, überhaupt Futter zu fressen. Die beunruhigten Angestellten haben nun Frau Molinar gebeten, sie möchte sofort nach Mailand kommen, um die Tiere zu trösten. Auch sie geniesst die Zuneigung der Bestien. R. S.

Aus Nr. 6 vom 9. Januar 1952 des «Zofinger Tagblattes».

«Kann ein Kanton aus der Eidgenossenschaft austreten?»

Lieber Erich!

Nein, ich lache Dich nicht aus! Deine Frage ist gar nicht so dumm. Ich bin vielmehr erstaunt, dass sie nicht schon früher gestellt worden ist.

Nach Art. 3 der Bundesverfassung sind die Kantone zwar souverän, das heisst eigenmächtig, können tun und lassen, was sie wollen, aber — —. Hier kommt das «aber»! Denn es heisst im gleichen Artikel weiter: »... soweit ihre Souveränität (Selbstregierung) nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist.« Das will sagen, dass die Kantone gegen das, was in der Bundesverfassung geboten ist, nichts tun können.

Der Art. 1 der Bundesverfassung lautet nun aber:

«Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zweiundzwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, bilden in ihrer Gesamtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.»

In ihrer Gesamtheit! Mit diesem Artikel sind die Kantone an den Bund — gebunden. Infolgedessen kann kein Kanton aus der Eidgenossenschaft austreten. Jeder Kanton gehört so selbstverständlich zur schweizerischen Eidgenossenschaft, wie ein Dutzend von irgend etwas aus einem Dutzend und nicht nur aus elf oder zehn Stück besteht.

Hat die Frage einen praktischen Sinn? Hat je einmal ein Kanton begehrt, aus der Eidgenossenschaft auszutreten? Nein. Wohl hat beispielsweise ein kleiner Teil des Tessinervolkes seinerzeit mit dem Italien Mussolinis geliebäugelt, aber der Kanton als solcher nie.

Das ist ungefähr das, was mir ein Historiker (Geschichtsforscher) und ein Jurist (Rechtsgelehrter) auf Deine Frage geantwortet haben. Ich habe es hier so einfach wie möglich darzustellen versucht. Hast Du mich noch nicht verstanden, so hilft Dir vielleicht folgendes Gleichnis: